

37 Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören weder Abfälle noch Ausschusswaren.
2. Im Sinne dieses Kapitels bezieht sich der Ausdruck «fotografisch» auf das Verfahren, dank dem durch direkte oder indirekte Einwirkung von Licht oder anderen Strahlen auf lichtempfindliche, einschliesslich wärmeempfindliche Oberflächen, sichtbare Bilder hergestellt werden.

Schweizerische Anmerkung

1. Als wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme im Sinne der Nrn. 3706.1010 und 3706.9010 gelten Filme, die ein bestimmtes Thema nach wissenschaftlichen, kulturellen oder pädagogischen Gesichtspunkten behandeln und die durch wissenschaftliche, kulturelle, kirchliche oder Schulorganisationen eingeführt werden. Nach diesen Nummern werden auch touristische Propagandafilme, die durch offizielle Reiseagenturen eingeführt werden, zugelassen.